

Der Fall Insull¹⁾

Das in den Vereinigten Staaten eingeleitete Strafverfahren gegen den nach Griechenland ausgewanderten Chicagoer Elektrizitätsindustriellen Samuel Insull hat die amerikanische Regierung zweimal veranlaßt, einen Auslieferungsantrag in Athen zu stellen²⁾. Der erste Antrag erfolgte im Oktober 1932 kurz vor dem Inkrafttreten des am 6. 5. 1931 unterzeichneten griechisch-amerikanischen Auslieferungsvertrages³⁾, dessen Ratifikationsurkunden am 1. 11. 1932 ausgetauscht worden sind. Die Anklage gegen Insull lautete damals auf Unterschlagungen und Diebstahl, Straftaten, die im Vertrag vom 6. 5. 1931 in die Liste der Auslieferungsdelikte aufgenommen waren (Art. 2 §§ 16 und 18). Nach dem griechischen Gesetz vom 27. 6. 1932, das den griechisch-amerikanischen Auslieferungsvertrag gebilligt hat⁴⁾, sollte auf das Auslieferungsverfahren das Gesetz vom 28. 1. 1912 Anwendung finden; durch das der griechisch-englische Auslieferungsvertrag vom 24. 9. 1910 gebilligt worden war, und das erhebliche Änderungen des aus Anlaß des griechisch-belgischen Vertrages vom 9. 7. 1901 ergangenen und für das griechische Auslieferungsrecht grundlegenden Gesetzes vom 7. 2. 1904 enthielt⁵⁾. Nach dem Gesetz von 1912 muß jeder Auslieferungsantrag von der *chambre des mises en accusation* des Appellationshofes geprüft werden. Ein die Auslieferung ablehnender Beschluß der Kammer ist für den Justizminister verbindlich; wenn jedoch die Kammer sich für die Auslieferung ausspricht, steht die Auslieferung im Ermessen des Justizministers. Während nach dem Gesetz von 1904 die Kammer nur die formellen Voraussetzungen der Auslieferung nachzuprüfen hat, legt das Gesetz von 1912 der Kammer auch eine Pflicht zu materieller Prüfung auf, d. h. festzustellen, daß das von dem ersuchenden Staate vorgelegte Beweismaterial, falls die Tat auf griechischem Staatsgebiet verübt worden wäre, zu einer gerichtlichen Verfolgung ausreiche, oder, daß die Straftat zur Zeit des

1) Für die Übermittlung des griechischen Materials zu diesem Fall ist das Institut Herrn Dr. Peter Vallindas, Athen, zu Dank verpflichtet.

2) Genaue Daten enthält der Aufsatz von Charles Cheney Hyde, The Extradition Case of Samuel Insull, Sr., in Relation to Greece, The American Journal of International Law, 28 (1934), p. 307ss.

3) Treaty series 1932, No. 855; Εφημερίς της Κυβερνησεως, 1932, Nr. 218, 1401 ff. Siehe auch The American Journal of International Law, 28 (1934), Suppl. (Official Documents), p. 45ss. — Über die Anwendung dieses Vertrages auf den Insull-Fall siehe Ellery C. Stowell, The Obligation of Extradition in the Insull-Case, The American Journal of International Law, 27 (1933), p. 129—130.

4) Εφημερίς της Κυβερνησεως, l. c.

5) Siehe hierzu und zum folgenden: D. E. Castorkis, Le droit extraditionnel et les conventions d'extradition de la Grèce, Revue générale de Droit International Public, 1929, p. 241 et ss., 257.

verurteilenden Erkenntnisses eine Auslieferung gerechtfertigt hätte. Die Kammer des Appellationshofes Athen ist auf Grund dieser Nachprüfung am 27. 12. 1932 zu dem Beschluß gekommen, daß die Auslieferung nicht stattfinden darf ⁶⁾.

Im August 1933 ⁷⁾ hat die amerikanische Regierung einen zweiten Auslieferungsantrag in Athen gestellt, der auf Art. 2 § 25 des griechisch-amerikanischen Vertrages (Konkursdelikte) gestützt wurde. Der Appellationshof Athen hat am 31. 10. 1933 im Beschluß Nr. 119 (1933) ⁸⁾ auch diesen Antrag abgelehnt, auch diesmal wegen Fehlens der materiellen Voraussetzungen. Nach eingehender Nachprüfung des von der amerikanischen Regierung mitgeteilten Materials kam die Kammer zu dem Ergebnis, daß Samuel Insull weder an dem Konkurs der Corporation Securities Co. of Chicago schuld sei, noch vorsätzlich einige Gläubiger der Corporation zum Nachteil der übrigen bevorzugt habe.

Die Regierung der Vereinigten Staaten hat daraufhin den Auslieferungsvertrag gekündigt. Die am 6. 11. 1933 vom amerikanischen Gesandten in Athen an den griechischen Außenminister überreichte Note hat folgenden Wortlaut ⁹⁾:

“I am instructed to inform Your Excellency that the United States Government has learned with astonishment that the Greek authorities have again declined to honor the request of the United States for the extradition of Samuel Insull, a fugitive from American justice.

My Government finds it difficult to reconcile this unusual decision with the admission of the competent authorities that the fugitive committed the acts with which he was charged and that these acts are illegal and fraudulent both in the United States and Greece. Without going into the details of the decision, it is evident that the authorities attempted actually to try the case instead of confining themselves to ascertaining whether the evidence submitted by the United States Government was sufficient to justify the fugitive's apprehension and commitment for trial. There can be no doubt that the question of criminal intent referred to by the Hellenic Government would be fairly and judiciously passed upon by the Courts in the United States. I am to add that my Government considers the decision utterly untenable and a clear violation of the American-Hellenic Treaty of Extradition signed at Athens on May 6, 1931.

Inasmuch as the Greek authorities have now seen fit on two occasions to deny the just requests of the United States made under the provisions of the above-mentioned Treaty, it is apparent that this Treaty, although similar in terms to treaties which the United States has found

⁶⁾ New York Times, December 28th, 1932. — Vgl. auch Hyde, o. c., p. 308.

⁷⁾ Hyde, o. c., p. 309.

⁸⁾ Der Beschluß mit einer Opinion dissidente des Vorsitzenden des Appellationshofes ist in englischer Übersetzung in The American Journal of International Law, 28 (1934), p. 362—374, abgedruckt.

⁹⁾ Press Releases, Nov. 11, 1933, p. 257—258.

effective in extraditing fugitives from other countries, cannot be relied upon to effect the extradition of fugitives who have fled to Greece. My Government therefore considers that from the American point of view the Treaty is entirely useless. Accordingly I am instructed to give formal notice herewith of my Governments denunciation of the Treaty with a view to its termination at the earliest date possible under its pertinent provisions."

Der Auslieferungsvertrag ist somit gekündigt mit Wirkung "at the earliest date possible under its pertinent provisions". Gemäß Art. 13 des Vertrages ist er auf fünf Jahre geschlossen worden ¹⁰⁾.

Nach der Kündigung des Auslieferungsvertrages hat sich die griechische Regierung veranlaßt gesehen, Insull die weitere Aufenthaltserlaubnis zu entziehen. Die Beschwerde des Letzteren gegen die diesbezügliche Verfügung des Innenministers vor dem Staatsrat ist abgewiesen worden ¹¹⁾. Durch einen Beschluß des griechischen Ministerates vom 15. 2. 1934 ist jedoch Insull ein weiterer Aufenthalt in Athen bis zur Besserung seiner Gesundheit gestattet worden ¹²⁾. Am 14. März hat Insull Athen auf dem griechischen Dampfer Maiotis verlassen ^{12a)}. Durch Funkspruch ist der Kapitän des Schiffes aufgefordert worden, nach Athen zurückzukehren, weil Insull durch seine Abreise die griechischen Vorschriften über den Fremdenverkehr verletzt hatte und auch, weil die griechische Regierung dem amerikanischen Gesandten zugesagt hatte, über die Abreise Insulls genau zu berichten. Nachdem die Polizei sich vergewissert hatte, daß Insull sich an Bord der Maiotis aufhält, wurde ihm gestattet, die griechischen Gewässer abermals zu verlassen, was am 18. März geschehen ist.

Nach mehrtägiger Mittelmeerfahrt ist der Dampfer Maiotis mit Insull an Bord am 29. März in Istanbul eingetroffen, um dann weiter in das Schwarze Meer zu fahren. Nach dem Lausanner Meerengenabkommen vom 24. 7. 1923 haben Handelsschiffe ein unbeschränktes Durchfahrtsrecht ¹³⁾ durch die Dardanellen und den Bosphorus. Die türkischen Verordnungen erteilen aber den Handelsschiffen auch das Recht, ohne ihre »Transiteigenschaft« aufzuheben, sich in Istanbul

¹⁰⁾ Zu der von Ellery C. Stowell aufgeworfenen Frage (Cumulative Digest of International Law and Relations, Vol. 3, Bulletin No 32 and 33, Nov. 21, 1933, p. 71) "whether the United States is authorized by international law to terminate the treaty under its pertinent "provisions" by its unilateral action before the expiration of the five years stipulated in Article XIII", die er unter Berufung auf Hall und Hyde im bejahenden Sinne entscheiden möchte, scheint nach dem Text der amerikanischen Note kein Anlaß zu bestehen.

¹¹⁾ The Times, Jan. 25, 1934.

¹²⁾ The New York Times, February 16, 1934.

^{12a)} Le Messenger d'Athènes, 17., 18 mars 1934.

¹³⁾ Convention concernant le régime des Détroits du 24 juillet 1923, Art. II, Annexe (Martens, N. R. G., 3^e série, t. XIII, p. 391).

mit Wasser, Lebensmitteln und Kohle zu versorgen, wozu ihnen die Sanitätsstelle in Tchanak ein für 24 Stunden gültiges Visum erteilt ¹⁴⁾. Während dieses 24-Stunden-Aufenthaltes wird das durchfahrende Schiff durch einen Sanitätswächter, der sich an Bord des Schiffes begibt, sowie durch einen davorstehenden Polizeibeamten überwacht ¹⁵⁾. Der Kapitän der Maiotis hat von diesem 24-Stunden-Visum Gebrauch gemacht. Während des Aufenthaltes des Schiffes in Istanbul hat die Regierung der Vereinigten Staaten an die türkische Regierung einen Antrag auf Auslieferung von Insull gestellt. Am 30. März wollte der Kapitän der Maiotis die Reise fortsetzen, wurde aber von der türkischen Polizei daran verhindert; gegen Mitternacht teilte ihm die Polizei mit, daß Insull an Land gebracht werden solle, um einem Verhör unterzogen zu werden ¹⁶⁾. Erst am 1. April 1934 wurde Insull trotz seines und des Kapitäns Protestes an Land gebracht ¹⁷⁾ und zunächst unter Bewachung in einem Hotel untergebracht.

Auf das weitere Verfahren gegen ihn fand § 9 des türkischen Strafgesetzbuches ¹⁸⁾ Anwendung. Er wurde vor das Gericht in Istanbul geladen, das die erforderlichen Feststellungen traf, worauf Haftbefehl gegen Insull erlassen und die Auslieferung bewilligt wurde. Insull ist dann nach Smyrna transportiert worden, wo er dem von der amerikanischen Regierung bevollmächtigten Agenten ausgeliefert und auf

14) Rundschreiben der Direction Générale Sanitaire vom 7. 2. 1928 Nr. 8. Siehe Renseignements sur les conditions de passage des navires et aéronefs à travers les Détroits reliant la Mer Noire à la Mer Egée — Rapport de la Commission des Détroits à la Société des Nations. Année 1933, Istanbul 1934, p. 38. — Vgl. auch Art. 34 des Règlement du Port d'Istanbul vom 25. 7. 1933 (ibid., p. 91—92): « Si les navires en transit veulent s'arrêter dans le port d'Istanbul, soit pour s'approvisionner, soit pour attendre que le temps se calme, ils peuvent y séjourner sans obtenir la libre pratique, pendant le délai à accorder par l'Office Sanitaire, à condition d'embarquer des gardes sanitaires. La sortie du capitaine, ou l'arrivée à bord de l'agent, après le contrôle établi, ne modifient pas l'état de « transit » du navire. Durant ce temps d'arrêt, les contrôles policier et douanier se font de l'extérieur. Les navires qui s'arrêteraient au-delà du délai accordé, sont tenus d'obtenir la libre pratique. Dans ce cas, il sont soumis aux mêmes contrôles policier et douanier que les navires arrivés de l'étranger. »

15) Ibid.

16) The Times, March 31, 1934.

17) The Times, March 2, 1934.

18) Türkisches Strafgesetzbuch vom 1. März 1926 (Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher, Nr. 46, Berlin und Leipzig 1927, 22—23); § 9: »Auf den Auslieferungsantrag einer ausländischen Regierung ist von dem zuständigen Gericht des Ortes in der Türkei, an dem sich die Person, deren Auslieferung beantragt wird, befindet, zunächst die Staatsangehörigkeit dieser Person und die Art des Vergehens zu prüfen ... Die Auslieferung kann bewilligt werden, wenn das Gericht festgestellt hat, daß die auszuliefernde Person eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt und daß sie ein gemeinsames Vergehen begangen hat. Gegen die auszuliefernde Person kann von dem örtlichen Untersuchungsrichter ein Haftbefehl erlassen werden.«

den amerikanischen Dampfer Exilona gebracht wurde, der am 14. 4. 1934 die türkischen Gewässer mit Reiseziel New York verlassen hat.

Die Auslieferung Insulls durch die türkische Regierung beruhte nicht auf einem Verträge: der am 6. 8. 1923 in Lausanne unterzeichnete Auslieferungsvertrag zwischen den Vereinigten Staaten und der Türkei ist vom Präsidenten Roosevelt erst am 21. 2. 1934¹⁹⁾ und von der türkischen Nationalversammlung am 2. 4. 1934²⁰⁾ ratifiziert worden. Es bestand also keine Auslieferungspflicht der Türkei den Vereinigten Staaten gegenüber.

Hier interessiert vor allem die Frage, ob die türkische Regierung völkerrechtlich berechtigt war, die Weiterfahrt der Maiotis zu verhindern und Insull trotz des Protestes des Kapitäns an Bord festzunehmen.

Auszugehen ist hierbei von der Convention concernant le régime des détroits vom 24. Juli 1923. Art. 23 des Friedensvertrags von Lausanne vom 24. Juli 1923 stellte bezüglich der Dardanellen, des Marmarameeres und des Bosphorus den Grundsatz der *liberté de passage et de navigation* auf. Dieser Grundsatz hat dann in der genannten Konvention eine genauere Ausgestaltung gefunden. Für Handelsschiffe in Friedenszeiten bestimmt der Anhang zum Art. II:

« Complète liberté de navigation et de passage de jour et de nuit, quels que soient le pavillon et le chargement, sans aucune formalité, taxe ou charge quelconques, sous réserve des dispositions sanitaires internationales et si ce n'est pour services directement rendus, telles que taxes de pilotage, phares, remorquage ou autres de même nature, et sans qu'il soit porté atteinte aux droits exercés à cet égard par les services et entreprises actuellement concédés par le Gouvernement turc. »

Unter »liberté de navigation et de passage«, die den Handelsschiffen gewährt ist, während die Kriegsschiffe in Friedenszeiten lediglich »liberté de passage« genießen, ist nicht nur die Freiheit der Durchfahrt, sondern auch die Freiheit zum Aufenthalt in den Meerengen und zum Einlaufen in einen Hafen zu verstehen²¹⁾. Damit ist aber noch nichts darüber gesagt, inwieweit die Türkei berechtigt ist, während der Durchfahrt oder des Aufenthalts des Schiffes Hoheitsrechte auszuüben. Um dies festzustellen, muß man vielmehr auf das gemeine Völkerrecht zurückgreifen. Danach werden die Meerengen, die Teile der offenen See miteinander verbinden, als Küstengewässer betrachtet, falls ihre Eingänge nicht breiter als die doppelte Zone der Küsten-

¹⁹⁾ Treaty Information Bulletin, No. 53, p. 10.

²⁰⁾ The New York Times, April 3, 1934.

²¹⁾ Vgl. in diesem Sinne Samy Kabbara, Le régime des Détroits (Bosphore et Dardanelles) avant et depuis le traité de Lausanne, Thèse de Genève, Lyon 1929, p. 112; Nathan Schlesinger, Le nouveau régime des Détroits, Thèse de Paris, 1926, p. 57.

gewässer sind ²²⁾. Sie unterliegen daher wie diese der Gebietshoheit des Uferstaates ²³⁾. Von diesem Grundsatz geht bezüglich der Dardanellen, des Marmarameeres und des Bosphorus auch die Lausanner Convention aus. Nach allgemeinem Völkerrecht ist es jedoch sicher, daß die Ausübung von Hoheitsrechten gegenüber den in Küstengewässern befindlichen Schiffen Beschränkungen unterliegt, insbesondere soweit es sich um die Ausübung der Strafgewalt handelt. Hier ist vor allem für Transitschiffe eine Besonderheit hervorzuheben, d. h. für solche Schiffe, die die Küstengewässer lediglich durchfahren, ohne sich darin länger, als durch die Regeln der Schifffahrt geboten, aufzuhalten.

Anhaltspunkte, gerade auch hinsichtlich des Rechts zur Festnahme von Verbrechern, ergeben sich aus den Materialien über die Rechtslage der Küstengewässer für die Haager Kodifikationskonferenz des Jahres 1930. Die »Base de discussion No 23«, die den Konferenzstaaten vorgelegt wurde, lautet ²⁴⁾: «Un individu recherché par la justice de l'Etat riverain peut être arrêté à bord d'un navire de commerce étranger dans les eaux territoriales de cet Etat». Die »Observations« zu dieser »Base« haben dabei ausdrücklich hervorgehoben, daß die Festnahme vorgenommen werden dürfe, «soit pour jugement, soit en vue d'extradition, soit pour l'exécution d'une peine» ²⁵⁾. Großbritannien hatte vorgeschlagen, u. a. das Recht des Uferstaates auf Verhaftung wegen Auslieferung zu präzisieren ²⁶⁾. Im Ausschuß haben sich jedoch eine Anzahl von Mitgliedern gegen diesen Vorschlag geäußert ²⁷⁾, und

²²⁾ Die herrschende Meinung wird durch folgenden Text der «Bases de discussion établies par le Comité préparatoire à l'intention de la Conférence pour la Codification du droit international» (S. d. N. C. 74 M. 39, 1929. V.) wiedergegeben: «Lorsqu'un seul Etat est riverain d'un détroit et que la largeur de celui-ci, à ses entrées, n'excède pas le double de l'étendue des eaux territoriales, toutes les eaux du détroit constituent des eaux territoriales de l'Etat riverain» (Base de discussion No. 15: I. c. p. 59).

²³⁾ Vgl. Base de discussion No. 1 (ibid. p. 17): «L'Etat a la souveraineté sur une zone de mer baignant ses côtes; cette zone constitue ses eaux territoriales.»

²⁴⁾ Ibid. p. 86.

²⁵⁾ Ibid. p. 86.

²⁶⁾ Amendements aux bases de discussion Nos 22 et 23 (Actes de la Conférence. Séances des Commissions. Vol. III, p. 195).

²⁷⁾ U. a. der Vertreter der Vereinigten Staaten, Mr. Miller, in der Sitzung des Ausschusses v. 26. 3. 1930 (Actes de la Conférence . . . Séances des Commissions, vol. III p. 89): «J'ai encore une autre observation à faire au sujet des trois dernières lignes de l'amendement britannique concernant l'extradition. A ce sujet, je propose de réserver la question de l'extradition pour les conventions d'extradition et de ne pas nous laisser entraîner jusqu'à dire que le navire pourrait être arrêté pendant son passage le long de la côte, en vue de satisfaire à une requête ou, pour me servir des mots de l'amendement, à une 'demande' d'extradition. Nous devons plutôt laisser la chose jusqu'au moment où la personne a atteint un des ports dans lesquels se rend le navire et permettre alors que l'extradition se fasse conformément aux conventions d'extradition qui sont si nombreuses.»

in dem von der Kommission angenommenen Bericht vom 10. 4. 1930 finden wir folgende Sätze²⁸⁾:

«L'Etat riverain ne pourrait arrêter un navire étranger passant à travers la mer territoriale sans toucher les eaux intérieures, du seul fait qu'il se trouve à bord une personne recherchée par la justice de l'Etat riverain à cause d'un fait punissable, commis hors du navire. A plus forte raison une demande d'extradition, adressée à l'Etat riverain, à cause d'un délit commis à l'étranger, ne peut être considérée comme un motif valable pour interrompre le cours du navire.»

Anders ist die Rechtslage der einen Hafen anlaufenden Schiffe. Der erwähnte Bericht der Kommission der Haager Konferenz führt dazu im Anschluß an die oben wiedergegebene Stelle über die Auslieferung folgendes aus²⁹⁾:

«S'il s'agit d'un navire qui stationne dans la mer territoriale, il incombe à la législation de l'Etat riverain de régler sa compétence en cette matière. Cette compétence est plus étendue qu'à l'égard des navires qui ne font que traverser la mer territoriale le long des côtes. Cela s'applique également en ce qui concerne les navires qui ont touché un port, ou qui ont quitté une voie navigable; le fait qu'un navire a mouillé dans un port et qu'il a eu des rapports avec le territoire, a pris des passagers, etc., augmente les pouvoirs de l'Etat en cette matière. L'Etat riverain devra cependant toujours s'efforcer d'entraver la navigation le moins possible.»

Der Dampfer *Maiotis* lag im Hafen von Istanbul, da er von der Gewährung der türkischen Aufenthaltsbewilligung auf 24 Stunden Gebrauch gemacht hatte. Die oben erwähnten türkischen Vorschriften über die Gewährung solcher Aufenthaltsbewilligung heben aber ausdrücklich hervor, daß diese Gewährung die Transiteigenschaft des Dampfers nicht aufhebt³⁰⁾. Der Sinn dieser Bestimmung kann kein anderer sein als der, daß die Türkei von der Ausübung ihrer Gebietshoheit gegenüber diesen Schiffen keinen weiteren Gebrauch machen will, als ihr durchfahrenden Schiffen gegenüber zusteht. Zu den getroffenen Maßnahmen wären die türkischen Behörden aber zweifellos nicht berechtigt gewesen, wenn die *Maiotis* Istanbul nicht berührt und ihre Fahrt durch die Meerengen nicht unterbrochen hätte. Wenn sie trotzdem den erwähnten Verordnungen zuwider den Dampfer festhielten, so war dies zunächst eine Verletzung der türkischen Verordnung als solcher. Diese Verordnung stellt kein durch völkerrechtliche Verpflichtungen gebotenes Landesrecht dar und konnte daher von

²⁸⁾ Ibid. p. 215. — Im gleichen Sinn äußert sich G. Gidel, *Compétence juridictionnelle de l'Etat riverain à l'égard des navires en passage*, *Revue critique de droit international*, 1934, p. 38.

²⁹⁾ Actes de la Conférence . . . , vol. III, p. 215.

³⁰⁾ S. Rapport de la Commission des Détroits à la Société des Nations. Année 1933; Istanbul, 1934 p. 38 et ss., 91 et s.

den zuständigen Stellen geändert werden. Trotzdem fragt es sich, ob die Türkei im vorliegenden Falle das ihr nach Völkerrecht zustehende Recht der Festnahme ausüben durfte, nachdem ihre Behörden es unterlassen hatten, den auf die Bestimmungen der Verordnung vertrauenden Kapitän vor der Einfahrt in den Hafen davon zu verständigen, daß bezüglich seines Schiffes eine Ausnahme gemacht werden würde.

A. N. Makarov.

Die Verhandlungen über die Kriegsschulden der Alliierten im Anschluss an die Johnson Act

(Verzug bei Anerkennungszahlungen und hinsichtlich der russischen Kriegsschulden — Transferfrage — Sachlieferungen.)

In der Frage der Kriegsschulden der Alliierten an die Vereinigten Staaten, über deren verschiedene rechtliche Beurteilung durch die Gläubigermacht und die beiden Hauptschuldner, Großbritannien und Frankreich, im vorletzten Heft dieser Zeitschrift (Bd. IV S. 139 ff.) berichtet worden ist, haben sich die Gegensätze verschärft. Diejenigen Mächte, die bisher Teil- oder Anerkennungszahlungen geleistet hatten, haben diese nunmehr eingestellt ¹⁾.

Für diese Wendung dürfte die sog. Johnson Act entscheidend gewesen sein. Die auf einen Entwurf des Senators Hiram Johnson zurückgehende »Act To prohibit financial transactions with any foreign government in default on its obligations to the United States«, die der Präsident der Vereinigten Staaten am 13. April 1934 unterzeichnet hat, lautet: ²⁾

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That hereafter it shall be unlawful within the United States or any place subject to the jurisdiction of the United States for any person to purchase or sell the bonds, securities, or other obligations of, any foreign government or political subdivision thereof or any organization or association acting for or on behalf of a foreign government or political subdivision thereof, issued after the passage of this Act, or to make any loan to such foreign government, political subdivision, organization, or association, except a renewal or adjustment of existing indebtedness while such government, political subdivision, organization, or association, is in default in the payment of its obligations, or any part thereof, to the Government of the United States. Any person violating the provisions of this Act shall upon con-

¹⁾ Von den 15 Staaten, deren Zahlungen am 15. Juni 1934 fällig waren, hat lediglich Finnland Zahlung — und zwar Vollzahlung — geleistet. Vgl. New York Times, June 16, 1934, p. 5.

²⁾ Public — No. 151 — 73d Congress [S. 682].